

Konzept zur Aufnahme der Vereinsjagdschiessen des ZKPJV 2020 im Kontext der Corona - Krise

Ausgangslage

Der Bundesrat hat für Sportarten ohne Körperkontakt die Wiederaufnahme des Vereinsbetriebes im Mai in Aussicht gestellt.

Absicht

Wir wollen den Schiessbetrieb 2020 unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen baldmöglichst starten, voraussichtlich ab 28. Mai 2020. Somit kann der obligatorische Schiessnachweis auch erfüllt werden.

Eigenverantwortung:

Den generell geltenden Anweisungen des BAG ist Folge zu leisten, Diese werden bei uns strikte umgesetzt.

Personen, welche die einschlägig bekannten Symptome aufweisen wie Schnupfen, Fieber, Husten Geschmackverlust etc. **bleiben der Schiessanlage fern** und gefährden die Vereinsmitglieder somit nicht!

Desinfektions- und Schutzmittel

Desinfektionsmittel und Reinigungstücher werden in genügender Menge durch den ZKPJV zur Verfügung gestellt und allfällige Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

Zurzeit besteht keine Maskentragpflicht, somit sind Hygienehandschuhe und Schutzmasken bei Bedarf für den persönlichen Gebrauch individuell zu beschaffen.

Es werden keine Gehörschütze durch den ZKPJV zur Verfügung stehen. Jeder nimmt seinen persönlichen Gehörschutz mit.

Zugelassene Personen

Zum Schiessen zugelassen sind einzig Vereinsmitglieder des ZKPJV gemäss Mitgliederliste Stand 01.01.2020 und nur noch Voranmeldung.

Pro Serie werden maximal 10 Personen verteilt auf die zwei Anlagen anwesend sein (inkl. Standpersonal). Die Distanz von 2m zwischen den Personen muss zwingend eingehalten werden und wird auch entsprechend signalisiert.

Die Rollhasenanlage sowie die Tontaubenanlage sind nicht in Betrieb

Zugang zur Chuewart

Nur die Schützen erhalten Zugang zur Chuewart. Sie werden durch geschultes Standpersonal überwacht.

Infrastrukturelle Massnahmen 100m Stand

Die Scheiben 2;3 werden gesperrt (Teilbelegung der Anlage, damit der Abstand von 2m gewahrt bleibt).

Es darf nur eine Person in Stellung sein und den Schiessbetrieb unter Anleitung des Standpersonals durchführen.

Damit der Schiessbetrieb schnell abgewickelt werden kann, darf der Schiessende nur eine Passe (6 Schuss ausführen). Danach ist der Schiessstand umgehend zu unter Einhaltung der Distanzen zum Standpersonal zu verlassen.

Infrastrukturelle Massnahmen Schrot-Stand

Es darf nur eine Person in Stellung sein und den Schiessbetrieb unter Anleitung des Standpersonals durchführen. Damit der Schiessbetrieb schnell abgewickelt werden kann, darf der Schiessende nur

eine Passe (10 Schuss ausführen). Danach ist der Schiessstand umgehend unter Einhaltung der Distanzen zum Standpersonal zu verlassen.

Wirtschaftsbetrieb

Eine Bewirtschaftung ist geschlossen und steht nicht zur Verfügung.

Gültigkeit

Die vorgenannten Massnahmen gelten bis der Bundesrat die Corona Krise als beendet erklärt und die BAG Verhaltensregeln aufhebt. Bei Veränderung der BAG Anweisungen (Erleichterung oder Verschärfung) wird dieses Konzept situativ angepasst.

Allenwinden 26.04.2020 / Schiessobmann / Alois Arnold